

**Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Lüdenscheid
vom**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 15.12.2008 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Lüdenscheid unterhält ein Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt den Rahmen und die Grundsätze für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Lüdenscheid.

§ 2

Rechtliche Stellung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 3

Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Bediensteten.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer müssen für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

§ 4

Gesetzliche Aufgaben

Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW) und zusätzlich einmalig die Prüfung der Eröffnungsbilanz (§ 92 Abs. 5 GO NRW),
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
8. die Prüfung von Vergaben.
Die Prüfung von Vergaben erfolgt vor der Auftragserteilung. Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Höhe des Auftragswertes festlegen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Vergabestellen sind unverzüglich zu unterrichten.

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

§ 5

Übertragene Aufgaben

Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW die folgenden weiteren Aufgaben:

1. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
2. die Prüfung von Gesellschaften, an denen die Stadt Lüdenscheid beteiligt ist, sofern es im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist sowie aufgrund vertraglicher Regelungen und die Prüfung der Anstalten des öffentlichen Rechts (nachstehend: "zu prüfende Einrichtungen") einschließlich der Betätigungsprüfung.

Die Prüfung der Anstalten des öffentlichen Rechts erfolgt mit folgenden Befugnissen:

- Satzungen und Kalkulationen der öffentlich-rechtlichen Gebühren
 - durch den Rat übertragene Prüfungsfelder im Einzelfall,
3. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
 4. die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen sowie der Bauausführungen und Bauabrechnungen,
 5. die Prüfung der Gebührenkalkulationen und der Betriebsergebnisse vor deren Behandlung in den Ratsgremien,
 6. die Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung,
 7. die Stellungnahme zu den Entwürfen aller ortsrechtlichen Vorschriften, Dienstanweisungen, Richtlinien, öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und zu Verträgen von grundsätzlicher Bedeutung,
 8. die Beratung der Verwaltung und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
 9. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung (Visa-Kontrolle).
Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann nach pflichtgemäßem Ermessen den Umfang der Visa-Kontrolle in sachlicher, wertmäßiger und zeitlicher Hinsicht festlegen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die von der Festlegung betroffenen Dienststellen sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Prüfaufträge

- (1) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Prüfaufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand von Prüfungen zu unterrichten.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann dem Rechnungsprüfungsamt innerhalb ihres oder seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (4) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unterrichtet die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über den jährlichen Prüfungsplan.

§ 7

Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung und den zu prüfenden Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhandigen oder zu übersenden.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und sich von den zu prüfenden Organisationseinheiten und Einrichtungen angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren erläutern zu lassen.
- (3) Sie weisen sich durch einen von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis aus.
- (4) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Ausschusssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.

§ 8

Mitwirkungspflichten

- (1) Die betroffenen Organisationseinheiten und die zu prüfenden Einrichtungen unterrichten die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich von Unstimmigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden und durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstehen könnte, unter Angabe des Sachverhaltes in schriftlicher Form. Das Gleiche gilt beim Verdacht einer strafbaren Handlung (Diebstahl, Unterschlagung, Korruption u.ä.) sowie für Kassenfehlbeträge.
- (2) Über die Absicht der Verwaltung, wesentliche Maßnahmen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens sowie Umstellungen und Änderungen im Bereich der EDV vorzunehmen, wird das Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig schriftlich unterrichtet, dass es sich vor der Entscheidung äußern kann.
- (3) Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt werden die Entwürfe aller ortsrechtlichen Vorschriften, Dienstanweisungen, Richtlinien, öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und Verträge von grundsätzlicher Bedeutung vor deren Erlass bzw. Abschluss zur Prüfung zugeleitet.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden, unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.

- (6) Das Rechnungsprüfungsamt erhält rechtzeitig die Tagesordnungen mit Anlagen und die Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der zu prüfenden Einrichtungen.
- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Prüfberichte anderer Prüfungsorgane und von Wirtschaftsprüfern und Abschlüsse sowie Geschäfts- und Lageberichte der zu prüfenden Einrichtungen durch die sachbearbeitenden Bereiche unverzüglich vorzulegen.
- (8) Dem Rechnungsprüfungsamt werden die Namen und Unterschriftsproben der Bediensteten mitgeteilt, die anweisungs- und zeichnungsberechtigt sind. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben. Hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

§ 9

Durchführung der Prüfung

- (1) Über Inhalt und Form aller durchzuführenden Prüfungen entscheidet die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Soweit es der Prüfungszweck zulässt, wird die Leitung der zu prüfenden Organisationseinheit oder Einrichtung vor Beginn der Prüfung unterrichtet.
- (3) Vor Abschluss einer Prüfung findet eine Schlussbesprechung statt, sofern nicht einvernehmlich darauf verzichtet wird. Der Leitung der zu prüfenden Organisationseinheit oder Einrichtung wird vor der Schlussbesprechung ein Berichtsentwurf mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Die Schlussbesprechung dient dazu, sachliche Unrichtigkeiten im Berichtsentwurf festzustellen und auszuräumen. Bewertungen oder Stellungnahmen zu den einzelnen Feststellungen durch die geprüfte Stelle können nicht zum Bestandteil des Prüfungsberichtes werden.
- (4) Werden bei der Durchführung von Prüfungen wesentliche Unregelmäßigkeiten - Beanstandungen von erheblicher finanzieller Bedeutung oder solche, die grundsätzliche Mängel im Verwaltungshandeln aufzeigen – festgestellt, so unterrichtet die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich schriftlich die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses. Die Unterrichtung erfolgt bereits unverzüglich, nachdem sich eine wesentliche Unregelmäßigkeit in der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes verfestigt, auch wenn die geprüfte Stelle die Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes nicht teilt. Gleiches gilt, wenn in der Verwaltung Veruntreuungen oder Unterschlagungen aufgedeckt werden. Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird hiervon in seiner nächsten Sitzung berichtet.

§ 10

Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet den von der Kämmerin oder dem Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht dem Rechnungsprüfungsamt zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt das Rechnungsprüfungsamt die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfs zur Verfügung.
Der korrigierte Jahresabschluss wird von der Kämmerin oder dem Kämmerer und von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes zu unterzeichnen.
- (4) Wird der Jahresabschluss geändert, nachdem das Rechnungsprüfungsamt seinen Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 2 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit die Kämmerin oder der Kämmerer von ihrem oder seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.
- (7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 11

Sonstige Berichte

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt legt Berichte über Prüfungen von wesentlicher Bedeutung und über alle Prüfungen, die es aufgrund eines besonderen Beschlusses des Rates oder des Rechnungsprüfungsausschusses durchgeführt hat, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses vor.
- (2) Jedem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes ist eine gegebenenfalls verfasste Stellungnahme der geprüften Stelle beizufügen.

§ 12

Datenschutz und Datensicherheit

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird ermächtigt, eine Prüferin oder einen Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes zum internen Beauftragten für den Datenschutz (Behördlicher Datenschutzbeauftragter) sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter nach den Vorgaben des DSG NRW zu bestellen.

§13

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den §§ 59 Abs. 3, 92 Abs. 5, 101 und 105 Abs. 5 GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.
Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Rechnungsprüfungsamtes.
- (2) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes teil. Auf Anordnung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters können auch andere Bedienstete, auf Anordnung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes weitere Prüferinnen oder Prüfer hinzugezogen werden.
- (3) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes hat dem Rechnungsprüfungsausschuss in allen Prüfungsangelegenheiten auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 19.12.2001 außer Kraft.